



# Stadt Schöningen

## Der Bürgermeister

Vorlage  
V 103-3/2021

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung)

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

|                                                                       |                                   |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| <i>Fachbereich: Bürgerdienste</i><br><i>BearbeiterIn: Herr Weitze</i> | <i>Datum</i><br><i>18.11.2022</i> |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

#### Beratungsfolge

| <i>Gremium</i>       | <i>Zuständigkeit</i> | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>öffentlich</i>                   | <i>nicht öffentlich</i>             |
|----------------------|----------------------|----------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Ortsrat Esbeck       | Kenntnisnahme        | 28.11.2022           | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| Ortsrat Hoiersdorf   | Kenntnisnahme        | 29.11.2022           | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| Verwaltungsausschuss | Empfehlung           | 06.12.2022           | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Rat                  | Beschluss            | 08.12.2022           | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |

#### Beschlussvorschlag:

Der in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Soziales und Integration am 15.11.2022 abgestimmte Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) wird beschlossen.

#### Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Beratungen über den Erlass einer neuen Sondernutzungsgebührensatzung wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, Soziales und Integration am 15.11.2022 eine Einigung erzielt.

Der Ausschuss für Bürgerdienste, Soziales und Integration berät mit 4 Ja-Stimmen (SPD), 3 Nein-Stimmen (CDU) und einer Enthaltung (Marschalleck) die Festsetzung eines Gebührentarifes von 1,50 € pro m<sup>2</sup>, mind. 10,-- Euro bei Tarif Nr. 6. Die Tarife 7 – 11 werden beibehalten.

Das Abstimmungsergebnis wurde in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. K. Bock  
Städtischer Direktor

### Mitzeichnung

| BGM                                   | AV                                      | FB 10                    | FB 13                                 | FB 20                    | FB 21                    | 80                       | GB                       |
|---------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> ✓ | <input checked="" type="checkbox"/> U ✓ | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> ✓ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

### Anlagen

- Entwurf der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) Stand: 17.11.2022

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an  
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen  
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 08.12.2022**

Aufgrund des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 07.07.2022 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen an den nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen richten sich nach den von den Straßenbaulastträgern getroffenen besonderen Bestimmungen.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 9 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen in der Stadt Schöningen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Gleiches gilt auch für Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen.
- (2) Ist die sich nach § 1 Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Ist durch den Tarif eine Rahmengebühr bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie das Maß der Benutzung zu berücksichtigen.
- (4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei Verkaufsständen, Gerüsten, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen die Grundfläche dieser Gegenstände; bei Nutzung durch Personen ohne derartige Gegenstände wird ein Quadratmeter zugrundegelegt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) In den Fällen des § 8 Abs. 2 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen haftet auch der Dritte, der seine schriftliche Zustimmung zu der Sondernutzung erteilt hat, wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubten Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig mit Zugang des Gebührenbescheides, bei Sondernutzungen auf Widerruf oder auf Zeit über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15.1. des Kalenderjahres, für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Die Gebühren der Sondernutzungserlaubnis erhöhen sich um 25,00 € pro Erlaubnis, sofern der Antragssteller die Genehmigung nicht mindestens zwei Wochen im Voraus beantragt.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

**§ 6**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

**§ 7**

**Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung zu erteilen.

**§ 8**

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 gemeinsam mit der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 21.06.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schöningen, den 08.12.2022  
Stadt Schöningen

Schneider  
Bürgermeister

**Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen**

| Tarif Nr. | Art der Sondernutzung                                                                                                                                                                                                                                                       | Sondernutzungsgebühren (€) |          |           |             |         |        |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------|-----------|-------------|---------|--------|
|           |                                                                                                                                                                                                                                                                             | Je Einheit                 | Jährlich | Monatlich | Wöchentlich | Täglich | Mind.  |
| 1         | Automaten und Werbeeinrichtungen (z.B. Auslagen- und Schaukästen), die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen<br>je Anlage                                             |                            | 25,00    |           |             |         |        |
| 2         | Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste sowie sonstige Hilfseinrichtungen, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                              |                            |          |           |             | 0,15    | 30,00  |
| 3         | Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                           |                            |          |           |             | 0,15    | 30,00  |
| 4         | Container (länger als 1 Tag)                                                                                                                                                                                                                                                |                            |          |           |             |         |        |
| 4.1       | je Container                                                                                                                                                                                                                                                                |                            |          |           |             | 2,50    | 10,00  |
| 4.2       | Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen (Jahresgenehmigungen)                                                                                                                                                                                                        |                            | 250,00   |           |             |         |        |
| 5         | Litfasssäulen, je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                                                                                |                            | 100,00   |           |             |         | 100,00 |
| 6         | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, vor Café's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften<br>je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04. – 31.10.<br><br>(außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben) |                            |          | 1,50      |             |         | 10,00  |
| 7         | Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u.ä.<br>je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                                          |                            |          | 3,50      |             |         | 10,00  |
| 8         | Warenauslagen je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                                                                                |                            |          | 1,50      |             |         | 10,00  |
| 9         | Werbeträger (z.B. Kundenstopper und Stellfahnen)<br>(je Stück)                                                                                                                                                                                                              |                            |          | 2,50      |             |         |        |
| 10        | Plakatwerbung für Veranstaltungen<br>(pro Veranstaltung)                                                                                                                                                                                                                    | 35,00                      |          |           |             |         |        |
| 11        | Fahrradstände, falls sie als Werbeträger genutzt werden (je Stück)                                                                                                                                                                                                          |                            |          | 2,50      |             |         |        |
| 12        | Informationsstände und -tische für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke<br>je angefangenem m² beanspruchter Straßenfläche                                                                                                                                                 |                            |          |           |             | 1,50    |        |

| Tarif Nr. | Art der Sondernutzung                                                                                                   | Je Einheit | Jährlich | Monatlich | Wöchentlich | Täglich | Mind.          |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|-----------|-------------|---------|----------------|
| 13        | Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern |            |          |           |             |         |                |
| 13.1      | Je Pkw, Motorrad oder Anhänger                                                                                          |            |          |           |             | 5,00    |                |
| 13.2      | Je Lkw oder Zugfahrzeug                                                                                                 |            |          |           |             | 10,00   |                |
| 14        | Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Flohmarkt, Fischmarkt, etc.) sowie Schaustellereinrichtungen     |            |          |           |             | 0,25    | 10,00          |
| 15        | Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im vorstehenden Tarif enthalten sind                                         |            |          |           |             |         | 10,00 – 250,00 |